

Datum: 11.03.2014

## *Verwaltungsvorlage*

Geschäftsbereich I  
Fachgebiet Bürgerbüro/Service/Wahlen

Beratungsfolge Ausschuss - Stadtrat	Termin	Tagesordnungsart	TOP	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Bürgermeisterberatung	10.03.2014	nicht öffentlich				
Verwaltungsausschuss	19.03.2014	öffentlich				
Stadtrat	01.04.2014	öffentlich				

**Inhalt** Wahl eines Friedensrichters/einer Friedensrichterin als Stellvertreter

**Grundlage:** §6 SächsSchiedsGütStG

**Beraten und abgestimmt:** Mit der lt. Geschäftsverteilung beim AG für die Schiedsstellen zuständigen Richterin am Amtsgericht

**Beschlüsse die aufzuheben bzw. zu ändern sind:** -

**Verantwortlich für Durchführung:** FG Bürgerbüro/Service/Wahlen

---

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Plauen wählt einen Friedensrichter als Stellvertreter gemäß §6 Abs. 1 SächsSchiedsGütStG für die Amtszeit von 5 Jahren.

### **Sachverhalt:**

Der stellvertretende Friedensrichter der Stadt Plauen hat sein Amt vor Ablauf der Amtsperiode niedergelegt. Mit Schreiben vom 16.01.2014 hat das Amtsgericht Plauen die Amtsniederlegung bestätigt. Somit ist die Stelle neu zu besetzen.

Die Amtszeit eines Friedensrichters oder Stellvertreters beginnt mit dem Tage seiner Vereidigung und endet 5 Jahre nach Amtsantritt (§5 SächsSchiedsGütStG).

Die bevorstehende Wahl wurde im Mitteilungsblatt Februar 2014 bekannt gemacht. Interessierte Personen konnten sich bis zum 7. März 2014 bewerben. Es gingen fristgerecht 2 Bewerbungen sowie nach der nochmaligen Veröffentlichung zur Bewerbersuche im Mitteilungsblatt mit Erscheinungsdatum 07.03.2014 eine weitere am 10.03.2014 ein (siehe Anlage). Diese dritte Bewerbung kann noch berücksichtigt werden, sofern die Bewerbungsunterlagen vervollständigt werden.

Vor der Wahl am 01.04.2014 wird die mit der lt. Geschäftsverteilung beim AG für die Schiedsstellen zuständige Richterin am Amtsgericht Plauen zu den Bewerbern gehört. Das Ergebnis wird im Verwaltungsausschuss am 19.03.2014 und/oder in der Stadtratssitzung am 01.04.2014 bekannt gegeben.

Aufgaben des Stellvertreters des Friedensrichters:

Gemäß §14 SächsSchiedsGütStG wird in Plauen ein Friedensrichter als Stellvertreter gewählt. Der Stellvertreter nimmt an den Sitzungen der Schiedsstelle regelmäßig teil und übernimmt die Aufgaben des Protokollführers. Der Stellvertreter hat die Rechtsstellung eines Friedensrichters, darf das Amt jedoch nur an Stelle des erstgewählten Friedensrichters in dessen Verhinderung ausüben. Die Anforderungen an den Stellvertreter unterscheiden sich nicht von den an den Friedensrichter gestellten.

Anforderungen an die Person:

Ein Friedensrichter muss nach seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten für das Amt geeignet sein, d.h.

- er ist gut beleumdet
- hat einen hinreichenden Bildungsgrad
- hat für die Amtsführung die erforderliche Zeit

Zum Friedensrichter kann nicht ernannt werden

- wer als Rechtsanwalt zugelassen oder als Notar bestellt ist,
- wer die Besorgung fremder Rechtsgeschäfte geschäftsmäßig ausübt und/oder
- wer das Amt eines Berufsrichters oder Staatsanwaltes ausübt oder als Polizei- oder Justizbediensteter tätig ist.
- für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder Amt für Nationale Sicherheit tätig war.
- wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder durch gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Nicht in das Amt berufen werden soll

- wer bei Beginn der Amtsperiode das 30. Lebensjahr noch nicht oder das 70. Lebensjahr schon vollendet haben wird,
- wer nicht im Schiedsstellenbezirk wohnt,
- wer gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat und/oder wer für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder Amt für Nationale Sicherheit tätig war.

Gemäß §4 Abs. 5 SächsSchiedsGütStG wird vermutet, dass ehemalige Mitarbeiter oder Angehörige in herausgehobener Funktion von Parteien und Massenorganisationen, der bewaffneten Organe und Kampfgruppen sowie sonstiger staatlicher oder gemeindlicher Dienststellen oder Betriebe der ehemaligen DDR, insbesondere bei Abteilungsleitern der Ministerien und Räten der Bezirke, Mitgliedern der SED-Bezirks- und Kreisleitungen, Mitgliedern der Räte der Bezirke, Absolventen zentraler Parteischulen, politischen Funktionsträgern in den bewaffneten Organen und Kampfgruppen, Botschaftern und Leitern anderer diplomatischer Vertretungen und Handelsvertretungen sowie bei Mitgliedern der Bezirks- und Kreiseinsatzleitungen, die als Friedensrichter erforderliche Eignung nicht besitzen. Diese Vermutung kann widerlegt werden.

Nach Prüfung der Unterlagen kann folgendes festgestellt werden

- alle Bewerber sind gut beleumdet

- sie haben einen hinreichenden Bildungsgrad und die für die Amtsführung erforderliche Zeit
- Es sind keine Hinderungsgründe gem. §4 Abs. 2 SächsSchiedsGütStG ersichtlich

Gemäß §6 Abs. 1 SächsSchiedsGütStG hat die Stadt Plauen vor der Wahl den Präsidenten oder Direktor (Vorstand) des Amtsgerichts gehört.

Wahlverfahren:

Gewählt wird nach den Vorschriften des §39 Abs.7 Sächsische Gemeindeordnung geheim mit Stimmzetteln. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

Die Wahl des Friedensrichters bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des Amtsgerichts Plauen. Die Bestätigung ist zu erteilen, wenn die gewählte Person die gesetzlichen Voraussetzungen des §4 SächsSchiedsGütStG erfüllt und die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

### Finanzielle Auswirkungen

Hat der Beschluss finanzielle Auswirkungen?		<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Aufwendungen/Auszahlungen aufgrund des Beschlusses in Euro			
Erträge/Einzahlungen aufgrund des Beschlusses in Euro			
Städtischer Eigenanteil zur Umsetzung des Beschlusses in Euro			
Folgekosten des Beschlusses		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, in der Begründung dargestellt
Abstimmung mit der Kämmerei ist erfolgt?		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
<u>Anmerkungen:</u>			

### **Veranschlagung der finanziellen Auswirkungen des Beschlusses**

Bereits veranschlagt?	<input type="checkbox"/> ja
-----------------------	-----------------------------

<b>Veränderung zum Planansatz</b>		<input type="checkbox"/> neu	<input type="checkbox"/> mehr	<input type="checkbox"/> weniger
Haus- halts- jahr	Betrag in Euro	Teilhaushalt		Nummer <input type="checkbox"/> Produkt <input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> E-Liste <input type="checkbox"/> INST-Liste <input type="checkbox"/> Z-Liste
<input type="checkbox"/> Aufwand/Auszahlung im Ergebnishaushalt		<input type="checkbox"/> Auszahlung aus Investitionstätigkeit	<input type="checkbox"/> Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	

<input type="checkbox"/> Ertrag/Einzahlung im Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/> Einzahlung aus Investitionstätigkeit	<input type="checkbox"/> Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit	

\_\_\_\_\_  
Ralf Oberdorfer

\_\_\_\_\_  
Uwe Täschner